

BVGer F-286/2018 vom 8. August 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-08-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-286_2018

FR: TAF F-286/2018 du 8 août 2019

IT: TAF F-286/2018 del 8 agosto 2019

Regeste

Schengen-Visum

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen u.a. Verfügungen des SEM, die im Einspracheverfahren gegen die Verweigerung eines Schengen-Visums ergehen. In dieser Materie entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Als Adressat der Verfügung ist Y._____ zur Beschwerde legitimiert (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (vgl. Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (BVGE 2014/1 E. 2).

E. 3.1

Das schweizerische Ausländerrecht kennt weder ein allgemeines Recht auf Einreise noch gewährt es einen besonderen Anspruch auf Erteilung eines Visums. Die Schweiz ist daher - wie andere Staaten auch - grundsätzlich nicht verpflichtet, ausländischen Personen die Einreise zu gestatten und entscheidet darüber, vorbehältlich völkerrechtlicher Verpflichtungen, autonom (vgl. BGE 135 II 1 E. 1.1). Das Schengen-Recht schränkt die nationalstaatlichen Befugnisse insoweit ein, als es einheitliche Voraussetzungen für

Einreise und Visum aufstellt und die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Einreise bzw. das Visum zu verweigern, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Einen Anspruch auf Einreise vermittelt auch das Schengen-Recht nicht (vgl. BVGE 2014/1 E. 4.1.5).

E. 3.2

Die angefochtene Verfügung betrifft das Visumsgesuch eines pakistanischen Staatsangehörigen. Da dieser sich nicht auf die EU/EFTA-Personen-Freizügigkeits-Abkommen berufen kann und die beabsichtigte Aufenthaltsdauer 90 Tage nicht überschreitet, fällt sein Gesuch in den Anwendungsbereich der Schengen-Assoziierungsabkommen, mit denen die Schweiz den Schengen-Besitzstand und die dazugehörigen gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte übernommen hat. Das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, SR 142.20) und seine Ausführungsbestimmungen gelangen nur insoweit zur Anwendung, als die Schengen-Assoziierungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen enthalten (vgl. Art. 2 Abs. 4 AIG sowie Art. 1 Abs. 2 der Verordnung vom 15. August 2018 über die Einreise und die Visumserteilung [VEV, SR 142.204]).

E. 4

Drittstaatsangehörige müssen den Zweck und die Umstände ihres beabsichtigten Aufenthalts belegen und hierfür über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Namentlich haben sie zu belegen, dass sie den Schengen-Raum vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des beantragten Visums wieder verlassen bzw. Gewähr für ihre fristgerechte Wiederausreise bieten. Sie dürfen nicht im Schengener Informationssystem (SIS II) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein und keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellen (vgl. zu den Einreisevoraussetzungen: Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 AIG; Art. 3 Abs. 1 VEV i.V.m. Art. 6 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen [Schengener Grenzkodex] [kodifizierte Fassung] ABl. L 77 vom 23. März 2016 [nachfolgend: SGK]).

E. 5

Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz sowohl den Aufenthaltszweck als auch die anstandslose Wiederausreise des Gesuchstellers bezweifelt und dies sowohl mit dem jahrelangen Getrenntleben von seiner in Pakistan lebenden Familie als auch mit den dortigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen begründet. Zwar ist die Vorinstanz bei Erlass der Verfügung - aufgrund der in diesem Zeitpunkt vorliegenden Dokumente des Gesuchstellers - davon ausgegangen, dass dieser nach dem geplanten Aufenthalt in der Schweiz nicht in die VAE würde zurückkehren können, sondern zwangsläufig wieder in seinem Heimatland leben müsste; diese Annahme ist möglicherweise unzutreffend, weil die im späteren Verlauf des Beschwerdeverfahrens eingereichten Dokumente - auch wenn sie als Kopien nur beschränkten Beweiswert haben - auf eine erneute Einreise in die VAE schliessen lassen. Darauf kommt es im Ergebnis jedoch nicht an. Zum einen hat die mit Eingabe vom 20. März 2018 als Kopie übermittelte Aufenthaltsbewilligung nur eine Gültigkeit bis zum 6. November 2018, zum anderen wäre selbst eine erneute und gegenwärtig bestehende Aufenthaltserlaubnis keine Garantie für eine zeitlich unbegrenzt mögliche Wohnsitznahme und Arbeitsmöglichkeit in den VAE (vgl. auch den auf dem Dokument enthaltenen Hinweis auf das Erlöschen der Bewilligung bei mehr als

sechsmonatiger Landesabwesenheit).

E. 6

Von daher kann im Hinblick auf die bestehenden Zweifel an der Wiederausreise des Gesuchstellers der Aspekt vernachlässigt werden, dass dieser nach Ablauf des hier geplanten Besuchsaufenthalts in die VAE zurückkehren könnte. Im Vordergrund steht stattdessen die Frage nach der freiwilligen Ausreise in sein Heimatland Pakistan. Insoweit können jedoch - wie grundsätzlich bei jedem Gesuch für ein Schengen-Visum - lediglich Prognosen getroffen werden, wobei alle Umstände des Einzelfalles zu würdigen sind. Bei Einreisegesuchen von Personen aus Regionen mit politisch oder wirtschaftlich ungünstigen Verhältnissen rechtfertigt sich eine strenge Praxis, da die persönliche Interessenlage in solchen Fällen häufig nicht mit dem Ziel und Zweck einer zeitlich befristeten Einreisebewilligung im Einklang steht (vgl. BvGE 2014/1 E. 6.1 m.H.).

E. 7.1

Pakistans Wirtschaft hat aus mehreren Gründen - dazu gehören die günstige geographische Lage, niedrige Lohnkosten, die junge Bevölkerung und eine expandierende Mittelschicht - Wachstumspotenzial. Jahrzehntelange Vernachlässigung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur sowie politische Instabilität führten neben weiteren Faktoren dazu, dass dieses Potenzial bisher nicht ausgeschöpft wurde, dies trotz Anstiegs des Bruttoinlandsprodukts in den letzten beiden Jahren um je mehr als 5 Prozent. Dennoch ist festzustellen, dass sich die makroökonomische Lage in Pakistan stark verschlechtert hat, nachdem ein dreijähriges Unterstützungsprogramm des IWF im September 2016 beendet wurde. Ein neues Hilfsprogramm wurde zwar Ende 2018 beantragt; seine Details sind aber noch nicht ausgehandelt. Vor diesem Hintergrund wird auch in Zukunft nur mit Wachstumsquoten zu rechnen sein, die hinter diejenigen der anderen rasch wachsenden Volkswirtschaften in Asien zurückbleiben. Als Pakistans grösste Wachstumshemmnisse gelten Korruption, ineffiziente Bürokratie, ein unsicheres regulatorisches Umfeld, relativ teure bzw. unzureichende Energieversorgung und eine teilweise immer noch fragile Sicherheitslage (vgl. Deutsches Auswärtiges Amt, <http://www.auswaertiges-amt.de> > Aussen- und Europapolitik > Länderinformationen > Pakistan > Wirtschaft > Aktuelle Wirtschaftslage / Wirtschaftsklima [Stand: 5. März 2019]). Innenpolitisch bleibt die Bedrohung durch Terrorismus und Extremismus zentrales Problem für die Sicherheit des Landes, auch wenn die Gewalt durch militante und terroristische Gruppen etwas gesunken ist. Seit Jahren verüben jedoch die Taliban und andere Gruppierungen terroristische Anschläge, die vor allem Einrichtungen des Militärs und der Polizei treffen sollen. Opfer sind aber auch politische Gegner der Taliban, Medienvertreter, religiöse Minderheiten, Schiiten sowie Muslime, die nicht der strikt konservativen Islam-Auslegung der Taliban folgen. Gesellschaftliche Herausforderung für die gesamte Infrastruktur Pakistans ist das mit durchschnittlich mehr als zwei Prozent pro Jahr hohe Bevölkerungswachstum. Ihm zufolge ist mehr als die Hälfte der pakistanischen Bevölkerung unter 25 Jahre alt, was insbesondere das Bildungs- und Gesundheitssystem des Landes sowie die Absorptionsfähigkeit des Arbeitsmarkts vor Probleme stellt. Hinzu kommt, dass die nachhaltige Entwicklung einer liberalen Demokratie mit effektivem Rechtsstaat und Schutz der Menschenrechte durch die bestehenden Strukturen weiterhin behindert wird (zu Vorstehendem: vgl. Deutsches Auswärtiges Amt, a.a.O. > Pakistan > Staatsaufbau und Innenpolitik > Aktuelle innenpolitische Lage / Gesellschaft / Menschenrechte [Stand: 5. März 2019]).

E. 7.2

Die oben beschriebene Situation im Herkunftsland des Gesuchstellers macht deutlich, dass viele Gründe für den Wunsch nach Emigration ins europäische Ausland verantwortlich sein können. Dennoch darf Personen, die mittels Schengen-Visum nach Europa reisen wollen, nicht generell ein fehlender Rückkehrwille unterstellt werden. Ihren sozialen Bindungen und Verpflichtungen muss angesichts der dortigen sozio-ökonomischen Verhältnisse allerdings erhebliches Gewicht zukommen, damit die anstandslose Wiederausreise als genügend wahrscheinlich gelten kann.

E. 7.3

Derartige Bindungen oder Verpflichtungen scheinen im Falle von X._____ jedoch nicht vorzuliegen. Dieser hat anlässlich seines Visumsgesuchs gegenüber der schweizerischen Auslandsvertretung erklärt, dass er seit 2004 in den VAE lebe und arbeite, während seine Ehefrau und seine sechs Kinder in Pakistan lebten. Dass er angesichts des zeitlich nur beschränkt möglichen Familienlebens Kontakt zu einem letztmals im Jahr 2003 getroffenen Freund aus Kindertagen sucht und diesen in der Schweiz besuchen will, erscheint nur dann begreiflich, wenn dieser Besuch - in der Hoffnung auf hiesige neue Lebensperspektiven - Vorwand für einen weiteren Verbleib ist. Der Aspekt, dass sich der ebenfalls aus Pakistan stammende Gastgeber in der Schweiz eine neue Existenz aufgebaut hat, könnte dabei auch für ihn eine Rolle spielen.

E. 7.4

Im Rechtsmittelverfahren beanstandet der Beschwerdeführer den vor-instanzlichen Visumsentscheid vor allem deshalb, weil aus seiner Sicht alles unternommen wurde, um die Voraussetzungen für die Einreise seines Gasts zu erfüllen. Ihm ist entgegenzuhalten, dass die getroffenen Besuchs- bzw. Reisevorbereitungen sowie die hinsichtlich der Wiederausreise beidseits erklärte Überzeugung nicht ausreichen. Ohnehin können Gastgeber nur für gewisse finanzielle Risiken im Zusammenhang mit einem Besuchsaufenthalt eintreten, nicht jedoch für die tatsächlichen Absichten und für ein bestimmtes Verhalten ihrer Gäste (vgl. BVGE 2009/27 E. 9).

E. 7.5

Hinzuzufügen ist, dass der Beschwerdeführer, welcher laut Angaben des Gesuchstellers die Kosten des Besuchs hätte tragen sollen, dazu kaum in der Lage wäre und die gegenüber dem Kanton Bern abgegebene Unterhaltsgarantie nicht einlösen könnte. Der kantonale Migrationsdienst hat sich daher unter Hinweis auf die negative Solvenz des Gastgebers (keine Ersparnisse, ausstehende Steuern, offene Sozialgelder) gegen die Visumserteilung ausgesprochen. Damit fehlt eine weitere der im nationalen und im Schengen-Recht definierten Einreisevoraussetzungen (vgl. E. 4).

E. 8

Nach alledem ist der angefochtene Einspracheentscheid als rechtmässig zu bestätigen (vgl. Art. 49 VwVG) und die Beschwerde abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.